

Neue Kirchenmusikalische Ordnung

Sprechstunde Umsatzsteuer für die Kirchengemeinden
18. Juni 2024

Jürgen Lausch, Fachbereich Steuern

Neue Kirchenmusikalische Ordnung (veröffentlicht im Amtsblatt Stück 5, 1. Mai 2024, Nr. 77, S. 95 ff.)

Der Anspruch besteht nur, wenn das Dienstverhältnis in dem jeweiligen Kalendermonat bestand und die Berechtigten in dem jeweiligen Bezugsmonat mindestens an einem Tag Anspruch auf Besoldung nach dieser Ordnung hatten.

(2) Die Höhe der Sonderzahlung beträgt monatlich 120,00 €.

§ 4 Anspruchsvoraussetzungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Berechtigte nach § 1 Nr. 2 erhalten eine Sonderzahlung für die Jahre 2023 und 2024, wenn ihnen am 9. Dezember 2023 ein entsprechender Anspruch auf die Versorgungspauschale zugestanden hat. Die Höhe der Sonderzahlung beträgt einmalig 2.152,50 € (Gesamtbetrag in Höhe von 3.000,00 € mal 71,75 v.H.)

§ 5 Rückforderung

Die Zahlungen der Sonderzahlungen stehen unter dem Vorbehalt der Rückforderung, soweit nachträglich Tatsachen bekannt werden, nach denen ein Anspruch auf Gewährung der Sonderzahlungen nicht bestand.

§ 6 Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.“

II. Die vorstehenden Änderungen unter Ziffer I Nr. 1 und 2 treten zum 1. November 2024 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I Nr. 3 treten rückwirkend zum 1. Dezember 2023 in Kraft.

Köln, 1. Mai 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 77 Ordnung für die kirchenmusikalischen Gruppen in der Erzdiözese Köln

§ 1 Organisation und Name

(1) Kirchenmusikalische Gruppen sind rechtlich unselbständige Einrichtungen einer Pfarrei/Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindeverbandes (kurz: Rechtsträger), die verbindlich im Dienste dieser Rechtsträger stehen und durch den oder die zuständigen Pfarrer anerkannt wurden (siehe Liturgiekonstitution „Sacrosanctum Concilium“ 1963, Artikel 114, 115 und 116 sowie Instructio „Musicam Sacram“ 1967, Art. 7, 9, 16c, 18-24, 34, 46, 50 und 62-67).



Neue Kirchenmusikalische Ordnung

Warum?

- Zuordnungsfragen in der Vergangenheit
- Sind die Gruppen/Chöre aufgrund ihrer Statuten und Struktur rechtlich eigenständig oder (wie gewünscht) Bestandteil eine(r)(s) Kirchengemeinde/Kirchengemeindeverbandes?
- Problem: Nach der bislang geltenden Regelung war nicht auszuschließen, dass die Kirchenmusikalischen Gruppen nichtrechtsfähige, eigenständige Gruppierungen/Vereine sind.
- Dafür sprach insbesondere die körperschaftsähnliche Organisationsform (Vorstand, Vereinsorgane) sowie die finanzielle Selbstverwaltung.
- Präzisierende Regelungen waren notwendig, um dem Anschein eines „Eigenlebens“ entgegenzutreten.



Neue Kirchenmusikalische Ordnung

Warum? Problem bei Eigenständigkeit der Gruppierungen

- Bei Bestehen eines nichtrechtsfähigen Vereins gelten die zivilrechtlichen Vorschriften über die GbR – d.h. Handelnde im Namen des Vereins haften aus einem Rechtsgeschäft persönlich – das gilt auch für die Vorstände, die nicht Organe, sondern nur Bevollmächtigte sind, und für die Mitglieder ohnehin.
- Nichtrechtsfähige Vereine sind grundsätzlich unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig und grundsätzlich eigene Steuersubjekte (auch für die Umsatzsteuer).
- Die Frage, ob eine unselbständige Einrichtung einer Körperschaft öffentlichen Rechts (Kirchengemeinde) oder eine selbständige Körperschaft gegeben ist, richtet sich nach der „Gesamtschau der Verhältnisse“.



Neue Kirchenmusikalische Ordnung

Was bleibt? Was ist neu?

- Weiterhin sollen Kirchenmusikalische Gruppen unselbständige Einrichtungen einer Kirchengemeinde sein.
- Sie unterstehen einem Rechtsträger und seinen Organen.
- Weiterhin gibt es vier Organisationsformen für Kirchenmusikalische Gruppen:
 - Vorstandsmodell
 - Leitungsteam
 - Sprecher
 - alleinverantwortlicher Leiter
- Wichtig: Alle Organisationsformen begründen kein Recht auf (Außen-) Vertretung der Rechtsträger gegenüber Dritten. Das gilt insbesondere für den Außenauftritt im Rahmen einer Homepage.
- Alle Modelle unterstützen im Kern die Kirchenmusikalischen Gruppierungen bei ihrem Auftrag.
- Entfallen: Mitgliederbeiträge, denn die Kirchengemeinde erhebt keine Mitgliederbeiträge, das macht nur das Erzbistum (= Kirchensteuer).
- Gleichwohl darf eine Kirchengemeinde zweckgebundene Spenden für kirchenmusikalische Aktivitäten entgegennehmen.
- Das eigene Kassenwesen der Gruppierungen ist weitestgehend entfallen – aus dem „Kassierer“ wurde der „Finanzbeauftragte“. Dieser ist Verwalter eines ihm zugewiesenen Budgets.



Neue Kirchenmusikalische Ordnung Zum Außenauftritt von Chören (Homepage)

- Dringend zu vermeiden sind in diesem Zusammenhang Impressums-Angaben, in denen von „Vertretungs-Personen“ oder „Verantwortlichen“ mit Verweis auf Vorstands-Funktionen der jeweiligen Gruppen die Rede ist, ohne auf die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde zu verweisen.
- Bitte überprüfen und ändern Sie ggf. Ihren Internet-Auftritt und achten Sie bei der Benennung von Kontaktpersonen darauf, dass der kirchengemeindliche Bezug, insbesondere im Impressum, immer deutlich wird.
- Im Grundsatz wird jede gemeindliche Gruppierung stets durch den Kirchenvorstand vertreten (bzw. Verbandsvertretung bei KGV). Dies gilt insbesondere bei der Wahrnehmung von Pflichten nach dem Telemediengesetz (TMG), dem Rundfunkstaatsvertrag (RStV) sowie dem Datenschutz und den entsprechenden Hinweisen.

Beispiel

Cäcilienchor XYZ

Erwachsenenchor der Katholischen Kirchengemeinde Selighausen

Vertreten durch den Kirchenvorstand

Ansprechpartner für Belange der kirchenmusikalischen Gruppen: N.N.

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV und § 5 TMG: Der Kirchenvorstand



Neue Kirchenmusikalische Ordnung

Was bleibt? Was ist neu?

- Das bisherige Kassenwesen wird nun endgültig in das der Kirchengemeinde integriert.
- Damit die Rendantur die laufenden Geschäftsvorfälle entsprechend handelsrechtlicher Vorgaben verbuchen kann, müssen diese regelmäßig weitergeleitet werden. Nicht ausreichend ist die Weitergabe eines Anfang- und Endbestands einer Kasse/eines Kontos ohne detaillierte Schilderung der Bewegungen:

„Die kirchenmusikalischen Gruppen verwalten ihre Budgets zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dieser Ordnung. Hiermit einher geht die Verpflichtung, alle buchhalterisch relevanten Sachverhalte laufend aufzubereiten, aufzuzeichnen und den für die sachgerechte Verbuchung Zuständigen innerhalb der notwendigen Fristen zuzuleiten.“ - § 14 Abs. 2 KMO

- Konten und Geldanlagen werden auf die Kirchengemeinde übertragen und stehen als zweckgebundene Rücklage (bis zu ihrem Verzehr) für kirchenmusikalische Zweck zur Verfügung.

